

ACHIM LANDWEHR

## Die Zeichen der Natur lesen

„Natürliche“ Autorität im habsburgisch-venezianischen Grenzgebiet in der Frühen Neuzeit

### Frühneuzeitliche Grenzkonflikte

Konflikte um Grenzen erweisen sich für die historische Betrachtung als Möglichkeit, um einen genaueren Blick auf das jeweilige Verständnis von Grenzen zu erhalten.<sup>1</sup> In solchen Auseinandersetzungen mussten sich die Beteiligten intensiver mit diesem „randständig“ gelegenen Phänomen beschäftigen. Malcolm Anderson benennt für die historische Entwicklung bis 1914 vier vornehmliche Auslöser von Grenzkonflikten: Erstens handelte es sich um territoriale Auseinandersetzungen, in denen sich Konkurrenzsituationen zwischen Staaten konkretisierten; zweitens sind positionale Auseinandersetzungen zu nennen, die die exakte Bestimmung einer Grenzlinie zum Gegenstand hatten, da die beiden beteiligten Seiten möglicherweise ein unterschiedliches Verständnis von den Prinzipien hatten, aufgrund derer die Grenze gezogen wurde; zum dritten wurden Grenzstreitigkeiten durch Begehrlichkeiten auf ökonomische Ressourcen oder strategisch bedeutsame Gebiete ausgelöst; viertens waren es schließlich revolutionäre Phasen einzelner Staaten, die regelmäßig die überkommenen Grenzziehungen in Frage stellten.<sup>2</sup>

Um die Rolle besser beleuchten zu können, die die Natur in frühneuzeitlichen Grenzkonflikten spielte, muss der spezifisch frühneuzeitliche Charakter solcher Grenzkonflikte näher in den Blick genommen werden.

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass Grenzen als Elemente frühneuzeitlicher Staatlichkeit gewissermaßen ein sekundäres Ergebnis tradiert Vorstellungen von Herrschaft waren. Aus der Addition rechtlich verbürgter Herrschaftskompetenzen über Personen, Kommunen oder Flächen ergab sich indirekt die Form des jeweiligen Herrschaftsterritoriums.<sup>3</sup> Vorrangig war daher das Ziel, entsprechende Herrschaftsrechte zu akkumulieren, nicht so sehr

<sup>1</sup> Dieser Beitrag verdankt Martin Schmid (Wien) wichtige Hinweise und Korrekturen.

<sup>2</sup> Vgl. Anderson, Malcolm: *Frontiers. Territory and State Formation in the Modern World*. Cambridge 1997, S. 26.

<sup>3</sup> Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Landwehr, Achim: *Die Erschaffung Venetigs. Raum, Bevölkerung, Mythos 1570-1750*. Paderborn u.a. 2007.

ein geschlossenes Territorium zu formen, das sich durch eindeutige Grenzen auszeichnete. Da die territorialen Grenzen sich auf dem Weg von Verfügungsrechten, nicht von räumlichen Definitionen herauskristallisierten, nahmen sie auch im Konfliktfall einen gänzlich anderen Charakter an. Denn in Herrschaftsrechten, die sich räumlich auswirkten, wurden nur die Inhalte näher bestimmt, nicht aber die Ränder räumlicher Zugriffsrechte. Die Grenze war in der Minderzahl der Fälle eigentlicher Gegenstand der Regelung. Territoriale Grenzen näher zu bestimmen, wurde daher erst im Konfliktfall notwendig und auch möglich. Erst wenn herrschaftliche Rechtsansprüche aufeinander prallten, stand eine lineare Definition des Territoriums auf der Tagesordnung.

Dies brachte jedoch zwei gravierende Probleme mit sich. Erstens zeigt sich mit Blick auf die Gesamtgrenze frühneuzeitlicher Territorien, dass diese keineswegs durchgehend war. Dass sich frühneuzeitliche Territorien noch nicht durch ein geschlossenes und rechtlich einheitlich erschlossenes Staatsgebiet im modernen Sinn auszeichneten, ist eine Binsenweisheit.<sup>4</sup> Daraus folgt aber zugleich, dass sie keine durchgehende Grenze besaßen, die dieses Territorium hätte definieren können. Vielmehr gab es eine Vielzahl einzelner Grenzabschnitte. Dort, wo es politisch notwendig oder wirtschaftlich vorteilhaft erschien, versuchte man – in einzelnen territorialen Abschnitten – Grenzen zu etablieren. Wo es aber sowohl rechtlich als auch ökonomisch nicht notwendig war, beispielsweise in eher unwirtlichen Bergregionen, konnte man es getrost bei einer ungefähren Grenzbestimmung belassen.

Zum zweiten ergab sich als nahezu unweigerliche Konsequenz, dass sich vor diesem Hintergrund Grenzkonflikte nur schwerlich lösen ließen. Bei Grenzauseinandersetzungen ging man gerade nicht so vor, dass sich zwei territorial geschlossene Staaten an einen Tisch setzten, um nach möglichst rationalen Kriterien einen Grenzverlauf zu bestimmen, der beiden Seiten entgegenkam. Vielmehr wurde versucht, mittels unterschiedlicher juristischer Techniken einen Grenzverlauf zu belegen, der sich durch sein möglichst hohes Alter auszeichnete und bei dem man davon ausging, dass er einen vorherbestimmten Verlauf besaß, den es nun nur noch zu rekonstruieren galt. Als juristische Techniken auf dem Weg zu diesem Ziel etablierten sich die Vorlage möglichst weit in die Vergangenheit zurückreichender Rechtstitel, das Auffinden alter Grenzzeichen, die Befragung der Grenzbevölkerung oder – worauf noch näher einzugehen sein wird – die Lektüre der Zeichen der Natur. Nur mit dem beiderseits unternommenen Versuch, alte Dokumente oder möglichst alte Bewohner von Grenzdörfern aufzubieten, um die eigene Ver-

<sup>4</sup> Grundlegend hierzu ist Reinhard, Wolfgang: Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart. München 1999.

sion eines Grenzverlaufs zur verbindlichen zu machen, konnte man nicht zu einem Ergebnis kommen.

Dies zeigt auch das ganz praktische Vorgehen bei Grenzkonflikten, das auf zwei Ebenen vor sich ging: Einerseits sollten Kommissionen die Situation in der Grenzregion vor Ort begutachten, andererseits versuchten Delegationen am Verhandlungstisch zu einer Einigung zu gelangen. Allerdings schalteten sich beide in eine verhängnisvolle Schleife des Informationsdefizits ein. Am Verhandlungstisch benötigte man, um zu einer Lösung zu gelangen, mehr Informationen über den Raum. Zu diesem Zweck schickte man Kommissionen aus. Doch auch ihnen fehlten zur Orientierung und zur angemessenen Organisation ihrer Arbeit Informationen über den Raum, die sie von den politischen Zentren anforderten – worauf nicht selten die Antwort kam, dass man sich genau diese Informationen eigentlich von den Kommissionen erwartet hätte. Diese Schleife des Informationsdefizits mag aus heutiger Perspektive etwas lächerlich erscheinen, da die nötigen Informationen offensichtlich nicht vorhanden waren, weist aber auf den zentralen Aspekt der Wissensproduktion von Grenzen hin: Denn dahinter stand der Gedanke, dass man Grenzen nur finden, nicht aber machen konnte; deswegen mussten die Informationen irgendwie zu Tage gefördert werden, da den Zeitgenossen der Gedanke fern lag, selbst eine Grenze hervorzubringen.

Diese soweit beschriebene Situation trifft für das 16. und den größeren Teil des 17. Jahrhunderts zu. Für diesen Zeitraum kann man davon sprechen, dass Grenzen nicht gemacht, sondern nur gefunden werden konnten.<sup>5</sup> Bei diesen Versuchen des Grenzen-Findens, die mit den zur Verfügung stehenden politischen und juristischen Mitteln kaum einmal zu einem wirklich zufriedenstellenden Ergebnis kommen konnten, stellte sich immer wieder das Autoritätsproblem: Welcher Seite war es mit welchen Mitteln möglich, in autoritativer Weise Wissen über den „tatsächlichen“ Verlauf der Grenze zu etablieren?

## Grenzkonflikte zwischen Venedig und Habsburg

Die Grenzauseinandersetzungen, auf die ich im Folgenden eingehen werde, spielten sich zwischen der Republik Venedig und den habsburgischen Territorien in der Frühen Neuzeit ab. Diese Auseinandersetzungen haben ihren Ursprung in politischen Konflikten, die bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts

<sup>5</sup> Vgl. Landwehr, Achim: Raumgestalter. Die Konstitution politischer Räume in Venedig um 1600. In: Martschukat, Jürgen/Patzold, Steffen (Hrsg.): Geschichtswissenschaft und „performative turn“. Ritual, Inszenierung und Performanz vom Mittelalter bis zur Neuzeit. Köln/Weimar/Wien 2003 (= Norm und Struktur 19), S. 161-183.

zurückreichen und in deren Zentrum die Kontrolle der Adria als wichtiger Umschlagplatz des mittelmeeerischen Handels stand. Im Verlauf des Kriegs der Liga von Cambrai (1508-1517) hatte Venedig nach der Schlacht von Agnadello (1509) zunächst seine gesamten norditalienischen Besitzungen verloren, sie dann aber nach und nach wieder zurückerobert. In Verträgen aus den Jahren 1516, 1518 und 1521 wurden Regelungen darüber getroffen, wie nach dem Ende des Krieges, der für Venedig insgesamt noch relativ glimpflich verlaufen war, die Gebietsverteilungen im habsburgisch-venezianischen Grenzraum ausssehen sollten. Diese Regelungen führten aber zu keiner einvernehmlichen Lösung, bewirkten vielmehr, dass vom 16. bis weit in das 18. Jahrhundert hinein die Grenzkonflikte zwischen Venedig und Habsburg endemisch blieben und immer wieder in Form von Streitigkeiten unterschiedlicher Größenordnungen ausbrachen. Grenztechnisch besonders problematisch war, dass es – je nachdem, von welcher Seite man das Phänomen betrachtete – in diesem Grenzgebiet mehrere Enklaven beziehungsweise Exklaven gab, also Herrschaftsrechte im jeweils anderen Territorium. Die Beseitigung solcher territorialen Unklarheiten war ebenso Gegenstand von Auseinandersetzungen zwischen Venedig und Habsburg wie die Frage der freien Schifffahrt auf der Adria, die Kontrolle diverser Adria Häfen und die Rechtsnachfolge für das Patriarchat von Aquileia.<sup>6</sup>

Ein marginales und an sich nicht besonders aussagekräftiges Beispiel soll illustrieren, wie sich diese großen politischen Zusammenhänge in den alltäglichen, lokalen Grenzausensetzungen konkretisierten. An einem knappen Schreiben der friaulischen Gemeinde Pontebba vom 18. Februar 1584 (in Venedig schrieb man aufgrund des Jahresanfangs am 1. März noch das Jahr 1583) lassen sich unterschiedliche Aspekte aufzeigen. Der Brief ist in Form einer Bittschrift an den venezianischen Unterhändler Erasmo Graziano gerichtet. Darin bitten die Einwohner von Pontebba darum, dass ihre Anliegen bei den Grenzverhandlungen mit den Habsburgern nicht vergessen werden mögen. Es ging ihnen vor allem darum, dass ihr Gebiet nicht zur Verhandlungsmasse werde, sie stattdessen die angestammten Verfügungsrechte über die nahe gelegenen Berge mit ihren Feldern und Weiden behalten könnten. Ganz konkret hatte ihr Anliegen die Streitigkeiten zum Inhalt, die zwischen den Einwohnern von „Pontebba Venetiana“ (es gab auch noch ein „Pontebba Imperiale“, das auf habsburgischer Seite lag) und denjenigen von Gesia immer wieder auftraten. Die Einwohner von Gesia, Untertanen der Habsburger, verletzten nämlich nach Ansicht der Einwohner von Pontebba die

<sup>6</sup> Vgl. Trebbi, Giuseppe: *Il Friuli dal 1420 al 1797. La storia politica e sociale*. Udine 1998; Bin, Alberto: *La Repubblica di Venezia e la questione adriatica 1600-1620*. Rom 1992; De Vivo, Filippo: *Historical Justifications of Venetian Power in the Adriatic*. In: *Journal of the History of Ideas* 64 (2003), S. 159-176.

„Grenzen“ („confini“) zwischen beiden Orten, die auf den Gipfeln der Berge Boriz, Monfort und Pozet verliefen. Die Einwohner von Gesia, so der Vorwurf, überschritten diese Grenzen immer wieder, um auf den Berghängen auf venezianischer Seite ihr Vieh weiden zu lassen, Holz zu schlagen oder zu köhlern. Piero Rizzo, der im Namen der Einwohner von Pontebba das Schreiben unterzeichnete, betonte, dass man um die angestammten Rechte kämpfen werde und die Kommissare um Unterstützung in dieser Sache bitte.<sup>7</sup> Es muss nicht gesondert hervorgehoben werden, dass sich die Situation aus habsburgischer Sicht exakt spiegelbildlich darstellte, dass also auch die Einwohner von Gesia überzeugt waren, dass die Nutzung von Weiden und Wäldern zu ihren angestammten Rechten gehörte.

Es sind vier Punkte, die an diesem eigentlich unscheinbaren Schreiben auffallen. Zum einen bestätigt sich hier – wenn auch eher implizit – das bereits angesprochene Raum- und Grenzverständnis: Auch die Einwohner von Pontebba dachten nicht an eine durchgezogene Grenzlinie, die ein Territorium in seiner Gesamtheit umfasste, nicht an eine Naht, die den Raum lückenlos abschloss,<sup>8</sup> sondern sie hatten offensichtlich eine Mehrzahl von verschiedenen Grenzabschnitten oder Grenzpunkten im Kopf, wenn sie von derartigen Streitigkeiten berichteten. In diesem Fall waren es „die Grenzen“ auf den Gipfeln der drei Berge, die zur Diskussion standen, und die schon rein sprachlich in diesem wie in zahlreichen anderen Beschreibungen immer im Plural, niemals im vereinheitlichenden Singular vorkommen. Zum zweiten waren diese Grenzen nicht in einem nationalen Sinne aufgeladen. Denn „die Anderen“ von jenseits der Grenze wurden nicht aufgrund nationaler Stereotype angegriffen, sondern aufgrund ihres wirtschaftlich schädigenden Verhaltens. Dies wird bereits deutlich in den neutralen Bezeichnungen, mit denen hier operiert wurde. Es waren eben nicht „die Kaiserlichen“, „die Habsburger“ und schon gar nicht „die Österreicher“, sondern schlicht die Einwohner von Gesia, Untertanen des Kaisers und des Erzherzogs von Niederösterreich, denen man Vorwürfe machte. Folglich waren es drittens nicht nationalistische, sondern ökonomische Fragen, die im Vordergrund standen und die die Grenzen überhaupt erst bedeutsam werden ließen. Hier ging es also nicht um Verteidigung des eigenen Landes um jeden Preis, sondern um wirtschaftliche Nutzungsrechte, die in Gefahr waren („Conservando lo nostro possesso con tutte le nostre forze“). Viertens kam schließlich ein Argument ins Spiel, das

<sup>7</sup> Vgl. Archivio di Stato di Venezia (ASV): *Provveditori soprintendenti alla camera dei confini (PSCC)*, Busta 165 (Lettere delli huomeni della Ponteba Veneta, 18. Februar 1583), nicht foliiert.

<sup>8</sup> Vgl. Landwehr, Achim.: *Der Raum als „genähte“ Einheit. Venezianische Grenzen im 18. Jahrhundert*. In: Behrisch, Lars (Hrsg.): *Vermessen, Zählen, Berechnen. Die politische Ordnung des Raums im 18. Jahrhundert*. Frankfurt a.M./New York 2006 (*Historische Politikforschung* 6), S. 45-64.

im Kontext solcher Grenzstreitigkeiten von sehr großer Bedeutung war, und zwar ein zeitliches beziehungsweise historisches Argument: Die Einwohner von Pontebba pochten darauf, dass es sich bei den von ihnen beanspruchten Grenzen um sehr alte Grenzen handle („ansigniſimj Confinj“) und ihnen diese Grundstücke an den Berghängen auch „schon immer“ („sempre“) gehört hätten, wie die überlieferten Dokumente zeigten.<sup>9</sup> Es muss kaum noch erwähnt werden, dass die Einwohner von Gesia die beschriebenen „Grenzen“ ohne Zweifel an einer anderen Stelle verortet hätten, als die Einwohner von Pontebba dies taten.

## Die Zeichen der Natur

Kommen wir nun aber zur Rolle der Natur in diesen Auseinandersetzungen. Sie wird spätestens dann relevant, wenn es um wirtschaftliche Nutzungsrechte geht, die den Grenzstreitigkeiten unterlagen, die, mit anderen Worten, die naturalen Ressourcen betrafen. Daher ließe sich bereits fragen, inwiefern sich wiederholende Grenzverletzungen mit der Beschaffenheit der jeweiligen Ökosysteme und deren land- oder forstwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten in Zusammenhang stehen. Darüber hinaus wurde „Natur“ in Konflikten, wie sie in Grenzziehungsvorhaben im habsburgisch-venezianischen Grenzgebiet auftraten, genutzt um Techniken zu etablieren, mit denen versucht wurde, „wahre Aussagen“ über die Grenze zu produzieren. Die Natur in all ihrer Vielfalt und kaum durchschaubaren Komplexität spielte dabei eine wesentliche Rolle.<sup>10</sup> Ihre Zeichen galt es zu lesen und angemessen zu entziffern, um dem „wirklichen“, dem eigentlich intendierten Grenzverlauf auf die Spur zu kommen.

Die Natur kam in all diesen Auseinandersetzungen in vielfacher Weise zum Einsatz, sowohl im Klein-Klein der Inaugenscheinnahmen und Ortsbesichtigungen wie auch bei den großen juristischen Fragen europäischen Ausmaßes. Angesichts der Tatsache, dass die gewichtige Frage des Grenzverlaufs zwischen Venedig und Habsburg im Friaul mit der sicherlich noch gewichtigeren Frage der Kontrolle über die Adria verknüpft war,<sup>11</sup> wurde versucht, unterschiedliche Argumente in Anschlag zu bringen. Bei der Grenzkonferenz

<sup>9</sup> ASV: PSCC, Busta 165 (Lettere delli huomeni della Ponteba Veneta, 18. Februar 1583), nicht foliiert.

<sup>10</sup> Für einen anderen, sehr gelungenen Versuch mit Blick auf Venedig umwelt- und politikhistorische Perspektiven zu verbinden, vgl. Mathieu, Christian: Inselstadt Venedig. Umweltgeschichte eines Mythos in der Frühen Neuzeit. Köln/Weimar/Wien 2007.

<sup>11</sup> Vgl. beispielsweise Braudel, Fernand: Das Mittelmeer und die mediterrane Welt in der Epoche Philipps II. 3 Bde. Frankfurt a.M. 1998, hier Bd. 1, S. 176-189.

von Udine und Cormons, die in den Jahren 1563 und 1564 abgehalten wurde,<sup>12</sup> brachte Venedig nicht nur historisch-juristische Argumente vor, um den Anspruch auf die Adria zu begründen, beispielsweise indem es die Rechtsnachfolge von Byzanz und damit auch die Herrschaft über den östlichen Teil des Mittelmeers für sich beanspruchte. Nein, die Serenissima argumentierte auch „naturalistisch“, indem beispielsweise einer ihrer Vertreter bei dieser Konferenz, Giovanni Battista Chizzola, anführte, dass Venedig so vom Wasser leben würde wie andere vom Land und die Adria deshalb quasi naturgemäß zum Herrschaftsgebiet Venedigs gehöre. Hintergrund dieser Argumentation war die ebenfalls naturalistisch fundierte juristische Theorie zu Grenzfragen des Bartolus von Sassoferrato, der den Grundsatz aufgestellt hatte, dass das Meer gewissermaßen eine Verlängerung des Landes darstellte, weshalb auch territoriale Grenzen in diesen Bereich verlängert werden müssten.<sup>13</sup>

Doch es waren nicht nur diese übergreifenden Fragen, bei denen die Natur als Argument zum Einsatz kam. Viel weitreichender und für die historische Betrachtung auch erstaunlicher war die Art und Weise, wie man bei konkreten Grenzauseinandersetzungen vor Ort mit dem Faktor Natur umging. Dabei stellten vor allem die Beziehungen zwischen der rechtlich verbindlichen schriftlichen Überlieferung und den natürlichen Gegebenheiten die größten Schwierigkeiten dar. Zwischen diesen beiden Polen musste irgendwie vermittelt, ja, musste im eigentlichen Sinn übersetzt werden, was nicht selten ein zum Scheitern verurteiltes Unterfangen war. Die Problemsituation lässt sich in zweifacher Weise auffächern.

Erstens versuchten die Kommissionen zur Eruierung der Grenzsituation vor Ort eine Übereinstimmung herzustellen zwischen der archivalisch überlieferten Informationssituation, die nun einmal als rechtsverbindlich anerkannt wurde, und den jeweiligen natürlichen Gegebenheiten. Sehr häufig kam es jedoch bei Ortsbesichtigungen zu unliebsamen Überraschungen, zu einer Eigendynamik ökologischer Prozesse: Was wenn aus den kleinen und wenigen Bäumchen, die einen Grenzsaum bei seiner letzten Besichtigung maleisch umrahmt hatten, inzwischen ein Wald geworden war, der die Grenze unauffindbar machte? Was wenn Grenzsteine nicht mehr aufzufinden waren? Was wenn ein Fluss seinen Lauf verändert oder ein Bergrutsch die Situation grundlegend verändert hatte? Diese und ähnliche Aspekte haben auch in der bisherigen Forschung bereits eine recht breite Aufmerksamkeit erfahren.<sup>14</sup>

<sup>12</sup> Vgl. das umfangreiche Material zu dieser Konferenz im ASV: PSCC, Buste 153-160.

<sup>13</sup> Vgl. Bin 1992 (wie Anm. 6), S. 24f.; Kretschmayr, Heinrich: Geschichte von Venedig. 3 Bde. Gotha/Stuttgart 1905-1934 (ND Aalen 1964), hier Bd. 3, S. 277f.; Marchetti, Paolo: De iure finium. Diritto e confini tra tardo medioevo ed età moderna. Mailand 2001, S. 205-209.

<sup>14</sup> Vgl. Marchetti 2001 (wie Anm. 13), S. 187-199; Hellwig, Fritz: Tyberide und Augenschein. Zur forensischen Kartographie im 16. Jahrhundert. In: Baur, Jürgen F./Müller-Graff, Pe-

Ein zweites Problem ist bisher jedoch weniger beachtet worden. Es handelt sich um das Übersetzungsproblem, mit dem frühneuzeitliche Grenzkonflikte immer wieder behaftet waren. Denn eine ganz grundsätzliche Schwierigkeit bestand in der korrekten – und das heißt natürlich politisch vorteilhaften – Lektüre der Zeichen, die man in der Natur antraf. Man muss sich die Situation einer mehrfachen Lektüre, Relektüre und Übersetzung vor Augen halten: In einer ersten Grenzbeschreibung wurde die Situation vor Ort für administrative Zwecke in Worte gefasst – die Grenze wurde also verbalisiert. Im Fall von Grenzstreitigkeiten mussten Kommissionen bei einer Ortsbesichtigung diese verbalisierte Grenze nicht nur einer erneuten Lektüre unterziehen, sondern deren Ergebnisse auch in die Natur zurückübersetzen. Die Zeichen der Natur, die den frühneuzeitlichen Administrationen nicht den Gefallen getan hatten, unverändert zu bleiben, mussten korrekt gedeutet werden.

Hierfür nur ein knappes, illustrierendes Beispiel: 1663 stritten sich venezianische und habsburgische Amtsträger einmal mehr um diverse Grenzabschnitte zwischen den beiden Territorien. Unter anderem ging es um die Insel Morton in der Nähe von Aquileia, die von beiden Seiten beansprucht wurde. Francesco della Torre, der habsburgische Statthalter von Gradisca, wählte einen interessanten Weg, um deutlich zu machen, dass die Insel „natürlich“ zu Habsburg, nicht zu Venedig gehörte. Denn eigentlich, so sein Argument, sei diese Insel Bestandteil der Sümpfe um Aquileia und damit des habsburgischen Territoriums gewesen. Das Meer hätte die sumpfige Erde aufgeweicht, so dass sich die Insel vom Rest des Landes getrennt habe. Dadurch verliere, wie della Torre weiter ausführte, die Insel jedoch nicht ihre Identität („di non perdere identità delli siti“).<sup>15</sup> Vielmehr, so kann man seinen Gedankengang fortführen, müsse der ursprüngliche Zustand der Natur wieder hergestellt werden, um gesichertes Wissen über die Besitzverhältnisse und damit über den Grenzverlauf zu erhalten. Die Spuren der Zeit mussten retuschiert werden, um zum ursprünglichen Schöpfungszustand zurückzukehren.<sup>16</sup> Der natürliche Raum war also, wie auch andere Beispiele zeigen, nicht das kontingente Ergebnis erdgeschichtlicher Entwicklungen. Vielmehr war und blieb die

ter-Christian/Zuleeg, Manfred (Hrsg.): *Europarecht – Energierecht – Wirtschaftsrecht*. Festschrift für Bodo Börner zum 70. Geburtstag. Köln u.a. 1992, S. 805-834; Sahlins, Peter: *Natural Frontiers Revisited. France's Boundaries since the Seventeenth Century*. In: *American Historical Review* 95 (1990), S. 1423-1451.

<sup>15</sup> ASV: PSCC, Busta 175 (Bericht von Francesco della Torre, 9. September 1663), nicht foliiert.

<sup>16</sup> Vgl. Wieland, Christian: *Fürsten, Freunde, Diplomaten. Die römisch-florentinischen Beziehungen unter Paul V. (1605-1621)*. Köln/Weimar/Wien 2004, S. 276f.; Harrison, Peter: *Original Sin and the Problem of Knowledge in Early Modern Europe*. In: *Journal of the History of Ideas* 63 (2002), S. 239-259, hier S. 254f.

biblische Schöpfungsgeschichte das zentrale Begründungsschema zur Erklärung natürlicher Phänomene.

Die bisher benannten Aspekte treffen für den Zeitraum des 16. und weite Teile des 17. Jahrhunderts zu. Etwa seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, spätestens jedoch seit der Wende zum 18. Jahrhundert zeigt sich aber, wie sich diese Wissensproduktion mit und über die Natur im Verlauf der Frühen Neuzeit veränderte. Aus der Natur, die während des 16. und 17. Jahrhunderts noch eine „aktive“ Rolle in Grenzziehungsprozessen spielen konnte, wurde allmählich ein passives Objekt obrigkeitlichen Handelns. Dies wird insbesondere am Einsatz von Landvermessern deutlich, die bis weit ins 17. Jahrhundert hinein praktisch keine Rolle gespielt hatten, die aber nun eingesetzt wurden, um die natürlichen Gegebenheiten nach mathematischen und geographischen Prinzipien zu vermessen. Die Natur war nun deutlich weniger religiös aufgeladen, sie verwies nicht mehr ausschließlich auf die göttliche Schöpfung, sondern sie konnte nun zunehmend zum Gegenstand menschlicher Eingriffe werden, zum Objekt der Ingenieurskunst. Grenzen wurden nun nicht mehr gefunden, sie konnten gemacht werden.

Der Raum der Natur ließ sich dadurch gänzlich neu gestalten. Zuane Domenico Tiepolo, ein venezianischer Patrizier, der sich mit dem Problem der Grenzen auseinandersetzte, sprach Mitte des 18. Jahrhunderts beispielsweise von „la monstruosità di quella Provincia del Friuli“, also vom Friaul als einem Monster, das in seinem jetzigen Zustand zu keiner zivilisierten Ordnung fähig sei („uno stato non suscettibile di alcuna Civil disciplina“).<sup>17</sup> Im gleichen Zeitraum kam der Patrizier Zuane Donado zu dem Ergebnis, dass es nötig sei, „di dare una nuova faccia ad un'intera Provincia“, also einer gesamten Region ein neues Gesicht zu geben.<sup>18</sup> Deutlicher lässt sich kaum zum Ausdruck bringen, dass es während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts diskursiv keinen Sinn mehr machte, Grenzen finden zu wollen – Grenzen konnten (und mussten) nun gemacht werden.

## Die Autorität der Natur

Wenn man auf diese Art und Weise von der Autorität spricht, welche der Natur in frühneuzeitlichen Grenzkonflikten zugesprochen wurde, dann muss dieses Verständnis in das historische Autoritätsgefüge bei Wissensproduktionsprozessen eingeordnet werden. Wer konnte also in der Frühen Neuzeit

<sup>17</sup> ASV: PSCC, Busta 145 (Scritture del N.H. Tiepolo sopra Confini, ca. 1745), S. 4.

<sup>18</sup> ASV: PSCC, Busta 226 (Comissario à Confini del Friuli, et Istria, Brief Zuane Donado, 22. März 1752), nicht foliiert.

mit Autorität von sich behaupten, Wissen hervorzubringen – und wie ordnete sich die Natur in diesen Zusammenhang ein?

Fragen der Objektivität, der Zuverlässigkeit und der Autorität standen in der Frühen Neuzeit in unmittelbarer Verbindung. Denn: „In der frühen Neuzeit bestand in Europa zwischen sozialem Status und epistemologischer Glaubwürdigkeit ein enger Zusammenhang.“<sup>19</sup> Diese für den Bereich der Wissenschaftsgeschichte getroffene Feststellung lässt sich ohne Weiteres auf Grenzkonflikte übertragen, denn auch hier bestand ein Konnex zwischen den Bewertungsmaßstäben für die Zuverlässigkeit von Aussagen und dem Stand einer Person. Je höher die soziale Herkunft der Berichterstatter war, desto größer war die Glaubwürdigkeit, die ihre Berichte genossen. Nicht nur das, der soziale Status bestimmte sogar die bloße Möglichkeit der Kommunikation. Diese beiden Aspekte, die Möglichkeit zur Kommunikation sowie die Verbindung von sozialem Status und Glaubwürdigkeit, generierten gemeinsam die Voraussetzung dafür, Wissen produzieren zu können. Von anderer Seite, das heißt aus einer niedrigeren sozialen Position, hätten Versuche zur Wissensherstellung kaum eine Chance gehabt – falls sie denn überhaupt angehört worden wären. Auch und gerade deshalb ist es gerechtfertigt und notwendig, sich auf die Berichte von Kommissionen zu konzentrieren, weil sie mit ihrer sozial hochkarätigen Besetzung die Bedingung der Möglichkeit in sich bargen, Wahres zu sprechen und Wirkliches zu schaffen.

Die Wissenschaftsgeschichte hat sich mit derartigen Phänomenen wesentlich ausführlicher beschäftigt, als dies in anderen Bereichen der historischen Wissenschaften der Fall war. Peter Dear berichtet von dem Beispiel Galileo Galileis und seinem *Sidereus Nuncius* (1610), in dem er unter anderem die Entdeckung der vier Jupitermonde, der von ihm so genannten „mediceischen Sterne“ darlegte. Außergewöhnlich an diesem Werk war nicht nur sein Inhalt, sondern auch die Tatsache, dass – zumindest vorerst – niemand außer Galilei diese Beobachtung machen konnte, weil (noch) niemand über derartig hochwertige Fernrohre verfügte. Damit stand aber die Frage im Raum, ob man Galilei überhaupt glauben könne, denn überprüfen konnte seine Behauptungen niemand. Tatsache ist, dass Galileis Aussagen weitgehend akzeptiert wurden. Die Frage nach dem „Warum“ kann anhand eines Briefes beantwortet werden, den Johannes Kepler an Galilei schrieb und auch publizierte. Darin führte Kepler aus, dass es voreilig erscheinen mag, Galileis Aussagen zu vertrauen, ohne sie selbst überprüft zu haben. Aber aufgrund der sozialen Position Galileis sah Kepler keinen Grund, ihm zu misstrauen, denn schließlich handele es sich um einen Gelehrten und einen Bürger von Florenz, der es wohl kaum wagen würde, die Familie Medici als Großherzöge von Florenz an

<sup>19</sup> Vgl. Biagioli, Mario: Galilei, der Höfling. Entdeckungen und Etikette. Vom Aufstieg der neuen Wissenschaft. Frankfurt a.M. 1999, S. 28.

der Nase herzuführen, indem er ihnen eine Schrift und eine dazugehörige Entdeckung widmete, die es am Ende gar nicht gäbe. Aufgrund dieser sozialen Faktoren, und nicht wegen wissenschaftlicher Argumente, entschloss sich Kepler dazu, Galileis Aussagen zu akzeptieren, und zwar nicht hinter vorgehaltener Hand, sondern in aller Öffentlichkeit.<sup>20</sup>

Mit der Bedeutung, die der soziale Status bei der Bewertung von wahrheitskonstituierenden Aussagen spielte, ist ein wichtiges Moment frühneuzeitlicher Autorisierungsverfahren benannt, das auf eine Jahrhunderte lange Tradition zurückblicken konnte. Wahrscheinlichkeit, Zuverlässigkeit und „Objektivität“ ließen sich nur herstellen, indem man sich auf eine Autorität berief. Je größer die Ausstrahlungskraft dieser Autorität, desto mehr Glaubwürdigkeit konnte die Aussage für sich in Anspruch nehmen. Als Standardautoren, die das größte Autoritätspotential bargen, galten bis in die Renaissance und darüber hinaus Aristoteles und, soweit es den Bereich der Medizin betraf, Galen. Der Ort dieser Autorität war typischerweise ein Text, während neue Aussagen, die sich daran anschlossen, die Form der Kommentare wählten.<sup>21</sup> Autorität strahlten diese Texte, wenn man Jan Assmann folgen möchte, vor allem dadurch aus, dass sie einerseits fundierend, d.h. normativ und formativ verbindlich wirkten, andererseits aber auch festgelegt waren, das heißt in ihrem Wortlaut und in ihrem Umfang nicht verändert werden durften. Durch Fundierung und Festlegung waren redaktionelle Eingriffe in diese Texte unmöglich geworden. Der Text war unantastbar und damit auch unverstündlich geworden. Er erschloss sich nur noch durch den Interpreten, der nun mit dem Kommentar zwischen dem Text und den Rezipienten trat.<sup>22</sup>

Nun ging es bei der Feststellung von Grenzen nicht um einen Text und die venezianischen Amtsträger verfassten in diesem Sinne auch keine Kommentare. Doch lassen sich eindeutige Parallelen zwischen dem Verfahren der Textautorisierung durch Kommentierung und der Suche nach Grenzen entdecken; denn der Mensch „verhält sich deutend, ausdeutend, auslegend nicht nur in Bezug auf Texte, sondern auf alle möglichen anderen Phänomene, sofern sie ihm als sinnhaftig und daher ausdeutungsfähig erscheinen.“<sup>23</sup> Und wurden Grenzen nicht wie Texte behandelt? Wurden sie nicht in den Dokumenten gesucht, die man in Archiven aufbewahrt hatte, und versuchte man nicht, die Natur wie einen Text zu lesen, dessen Zeichen richtig gedeutet

<sup>20</sup> Vgl. Dear, Peter: From Truth to Disinterestedness in the Seventeenth Century. In: *Social Studies of Science* 22 (1992), S. 619-631, hier S. 625f.; Padova, Thomas de: *Das Weltgeheimnis. Kepler, Galilei und die Vermessung des Himmels*. München/Zürich 2009.

<sup>21</sup> Vgl. Dear, Peter: *Totius in verba. Rhetoric and Authority in the Early Royal Society*. In: *Isis* 76 (1985), S. 145-161, hier S. 148-150.

<sup>22</sup> Vgl. Assmann, Jan: *Text und Kommentar. Einführung*. In: ders./Gladigow, Burkhard (Hrsg.): *Text und Kommentar*. München 1995, S. 9-34.

<sup>23</sup> Vgl. Assmann 1995 (wie Anm. 22), S. 13.

werden mussten? Wurden Grenzen nicht insofern fundierend und festgelegt gedacht, als sie keinesfalls verändert werden durften, zeitlich überdauernd waren und eine der wichtigsten normativen Manifestationen darstellten, die sich denken ließen? Und war der Autor dieses Textes nicht die höchste Autorität, auf die man sich überhaupt berufen konnte, der Schöpfer selbst, der in seinem Werk eben auch die Grenzen vorgesehen hatte?<sup>24</sup> Diese galt es durch entsprechende Kommentierung – und in diesem Fall sind die zahlreichen Verhandlungen und Inaugenscheinnahmen, Berichte, Briefe und Karten in der Tat als Kommentare zu diesem Text der Schöpfung zu verstehen – wieder ans Tageslicht zu bringen, da sie durch die Korruption der Zeit, durch den Verlust von Dokumenten oder durch die Unterbrechung der Memoria unsicher geworden waren. Über den Weg zeitlich möglichst weit zurückreichender Dokumente aus den Archiven und Erinnerungen der lokalen Bevölkerung sollte eben dieser Urtext wieder rekonstruiert werden.

Dies korrespondiert mit der Beobachtung, dass das Geschichtsbewusstsein, das einer solchen Wissensproduktion von Grenzen zugrunde lag, immer noch ein mittelalterlich-theologisches war. Vor diesem Hintergrund eröffnet sich ein weiterer Beleg für die These von der „Kommentierung“ von Grenzen als wären es Texte, denn auch die *historia* des Mittelalters verstand sich nicht als Wissenschaft, sondern als Methode der Schriftauslegung. Geschichtsschreibung war ein Teilgebiet der Bibelexegese und ihr Ziel bestand in der Erkenntnis des historischen Schriftsinns.<sup>25</sup> In diesem Sinne arbeiteten auch die Amtsträger zu beiden Seiten der Grenze „historisch“, da sie versuchten, der Natur, dem Papier und dem Gedächtnis den ursprünglichen Sinn der Grenze zu entreißen.

Nicht minder typisch war der diesem Vorgehen zugrunde liegende Gedanke, dass derartigen Phänomenen der Wirklichkeit ein überzeitlicher, ewiger Charakter eigen ist, den es freizulegen galt. Dies belegt die Aussage von Perin Garzino, einem ungefähr 85-jährigen Einwohner aus dem venezianischen Vermeigliano, der, befragt nach der Grenze gegenüber dem habsburgischen Territorium, angab, es habe in diesem Bereich „altri confini vecchi“ gegeben, „che sono stati levati, ò consumati dal tempo“, es seien also andere alte Grenzen vorhanden gewesen, die entweder entfernt wurden oder mit der Zeit verschwunden seien.<sup>26</sup> Als Träger der Memoria – als solcher wurde er nämlich befragt – war Garzino aber in der Lage, den Verlauf dieser Grenzen

<sup>24</sup> Vgl. Borst, Arno: Der Turmbau von Babel. Geschichte der Meinungen über Ursprung und Vielfalt der Sprachen und Völker. 4 Bde. Stuttgart 1957-1963, hier Bd. 4, S. 1967-1969.

<sup>25</sup> Vgl. Buck, Thomas Martin: Vergangenheit als Gegenwart. Zum Präsentismus im Geschichtsdanken des Mittelalters. In: Saeculum 52 (2001), S. 217-244, hier S. 219f.

<sup>26</sup> ASV: PSCC, Busta 173 (Brief 18. Januar 1643 [=1644], Befragung einiger Bewohner von Monfalcone, 10. Januar 1643 [=1644]), fol. 2v.

wieder ausfindig zu machen. Dieser Umstand korrespondiert mit der Situation des „echten Kommentars“, wie ihn Jan Assmann nennt, der einen Schlussstrich unter das Produzieren von Texten zog und dadurch das Bewusstsein etablierte, dass alles Sagbare gesagt und alles Wissbare aufbewahrt war. Von nun an galt es nur noch, die Tradition dieser Weisheit nicht abreißen zu lassen und die Wahrheit des Textes immer wieder zu aktualisieren.<sup>27</sup> Ähnlich verhielt es sich beim Umgang mit den Grenzen: Sie waren abgeschlossen, der Geschichte und der Veränderung enthoben – nun durfte nur das Wissen von ihnen nicht verloren gehen. Die Grenzzeichen mochten verschwinden, aber deswegen lösten sich die Grenzen noch lange nicht auf. Grenzen hatten demnach keine Geschichte, sondern ließen sich (theoretisch) in ihrer Ursprünglichkeit immer rekonstruieren. Dieses Verfahren, und nur dieses, verhielt Autorität für die Aussagen über den Grenzverlauf.

Für die Geschichte der Wissenschaften wurde festgestellt, dass sich diese Formen der Autoritätserzeugung – also die Berufung auf möglichst antike Autoritäten und die Kommentierung ihrer Texte – im Verlauf der sogenannten „wissenschaftlichen Revolution“ während des 17. Jahrhunderts deutlich wandelten. Diese Aussage hat auch für das Feld des Politischen Gültigkeit. Jedoch schaffte auch das 17. Jahrhundert mit seinen tiefgreifenden Wandlungen im Bereich des Wissens und der Wissensproduktion nicht die Bedeutung der sozialen Stellung ab, wenn es um die Herstellung von Autorität und Objektivität ging. In der *Royal Society*, neben der französischen *Académie Royale des Sciences* institutionalisierter Ausdruck der „wissenschaftlichen Revolution“, konnten Aussagen nicht nur dadurch auf Glaubwürdigkeit und Akzeptanz hoffen, dass sie den Normen naturwissenschaftlicher Verfahren folgten. Eine hohe soziale Stellung trug unzweifelhaft dazu bei, das Gewicht der jeweiligen Aussage zu erhöhen.<sup>28</sup>

Das Axiom, auf dem diese Möglichkeiten zur Herstellung autoritativ aufgeladener Aussagen beruhten, die sich zu Wissen und Wahrheit verdichteten, war schlicht Vertrauen. Für das England des 17. Jahrhunderts hat man von einer Ausweitung der *gentleman*-Ideale auf den Bereich der Naturphilosophie gesprochen. Demnach wurde den Aussagen eines *gentleman*, eines Adligen oder eines Mitglieds anderer vornehmer Familien schon deswegen vertraut, weil er bestimmten Ehrenregeln unterworfen war. Dies konnte so weit gehen, dass man eher bereit war, dem Bericht eines – in diesem Sinn – vertrauenswürdigen Zeugen zu glauben als auf die Regelmäßigkeit der Natur zu bauen:

„Als beispielsweise die Pariser *Académie des Sciences* frustriert ihre Versuche aufgab, Johann Bernoullis leuchtende Barometer zu reproduzieren, erhielt Bernoulli vom

<sup>27</sup> Vgl. Assmann 1995 (wie Anm. 22), S. 29.

<sup>28</sup> Vgl. Dear 1985 (wie Anm. 21), S. 156.

Ständigen Sekretär der Akademie, Bernard de Fontenelle, die Versicherung, daß ‚das Vertrauen, das man in sein [Bernoullis] Wort‘ habe, die Akademiemitglieder eher geneigt mache, an eine unbeständige Natur zu glauben, als seine Aussagen in Zweifel zu ziehen, auch wenn diese nicht verifizierbar waren.“<sup>29</sup>

Neben diesem wichtigen sozialen Aspekt existiert jedoch noch eine juristische Seite bei der Herstellung von Glaubwürdigkeit und Autorität, die nicht nur bei Grenzkommissionen, sondern ebenfalls in den sich im 17. Jahrhundert entwickelnden Naturwissenschaften zu beobachten ist. Notwendig wurden derartige Autorisierungsstrategien durch die neue Vorgehensweise mittels Experimenten. Da im 17. Jahrhundert ein solches Verfahren durchaus neuartig war, mussten – neben der sozialen Stellung der Beteiligten – andere Garantieleistungen entwickelt werden, damit die experimentell hervorgebrachten Tatsachen auch wirklich als Tatsachen akzeptiert wurden und sich gegen die etablierten philosophischen Verfahren durchsetzen konnten.<sup>30</sup> Diese Verfahren bestanden – durchaus in Parallele zu den Grenzauseinandersetzungen – vor allem in der Gewährleistung einer Zeugenschaft. Es genügte also nicht, einfach nur ein Experiment durchzuführen und seinen Erfolg zu konstatieren, sondern dieses Experiment musste vor einer wissenschaftlich relevanten Gemeinschaft durchgeführt werden. Dabei wurden bereits von den Zeitgenossen des 17. Jahrhunderts Parallelen zu juristischen Verfahren gezogen, so beispielsweise, wenn Robert Boyle darauf insistierte, dass die Zeugenschaft bei einem Experiment eine größere Gruppe und nicht nur ein Einzelner sein sollte, denn wie im Strafrecht habe eine Aussage dann ein höheres Gewicht, wenn sie von mehreren Zeugen bestätigt werde, nicht nur von einem einzigen.<sup>31</sup>

Der besondere Dreh bei dieser juristischen Argumentation bestand nicht nur darin, dass sich die Autorität der Aussage mit der Zahl der Zeugen multiplizierte, sondern dass sie als nicht mehr anzweifelbar bestätigt wurde. Die Vielzahl der Zeugen unterstrich die Wahrheit einer Tatsache. Mit diesem Umstand korrespondierte auch ein weiteres juristisches Verfahren, dass nämlich die anwesenden Zeugen – beispielsweise die Mitglieder der *Royal Society* – den Erfolg des Experiments durch ihre Unterschrift bestätigten. Nicht die

Anzahl der Unterschriften spielte hierbei die entscheidende Rolle, sondern die Tatsache, dass die Zeugen unterschrieben und somit „die Wahrheit“ zertifizierten. Nicht weniger bedeutsam war natürlich die Qualität der Zeugen, die sich sowohl wissenschaftlich als auch sozial auszeichnen mussten, um diese Rolle überhaupt übernehmen zu können: „Oxford professors were accounted more reliable witnesses than Oxfordshire peasants.“<sup>32</sup> Diese Verfahren, um die Autorität wissenschaftlicher Aussagen im 17. Jahrhundert zu gewährleisten, zielen auf den Kern frühneuzeitlicher Wahrheitsherstellung und sind vor allem aufgrund der Parallelen zu den hier betrachteten Grenzkonflikten in der Lage, die Bedeutung derartiger Wissensproduktionstechniken in der Frühen Neuzeit hervorzuheben.

<sup>29</sup> Daston, Lorraine: Wunder, Beweise und Tatsachen. Zur Geschichte der Rationalität. Frankfurt a.M. 2001, S. 171. Für den Bereich der Produktion geographischen Wissens im späten 17. Jahrhundert finden sich parallele Beobachtungen bei Withers, Charles W.J.: Reporting, Mapping, Trusting. Making Geographical Knowledge in the Late Seventeenth Century. In: *Isis* 90 (1999), S. 497-521.

<sup>30</sup> Am Beispiel der Auseinandersetzung zwischen Robert Boyle und Thomas Hobbes zeigen Steven Shapin und Simon Schaffer diesen Konflikt in ihrem bereits zum Klassiker gewordenen Buch auf: Shapin, Steven/Schaffer, Simon: *Leviathan and the Air-Pump*. Hobbes, Boyle, and the Experimental Life. Princeton 1985.

<sup>31</sup> Vgl. Shapin/Schaffer 1985 (wie Anm. 30), S. 55f.

<sup>32</sup> Shapin/Schaffer 1985 (wie Anm. 30), S. 58.